

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIV. —

Breslau, den 2. November 1831.

Verordnungen wegen der C h o l e r a.

Wegen Absperrung der Wohnungen und Personen bey Erkrankungen und Todesfällen an der Cholera.

Um den Nachtheil zu vermeiden, welcher aus dem gezwungenen Zusammensehn Gesunder mit Cholera-Kranken entstehen kann, haben wir Sorge dafür getragen, daß sich überall Heilungs-Anstalten für solche Personen befinden, welche gewillt sind, sich deren im Erkrankungsfall zu bedienen.

Wir gestatten es jedoch Jedem, dessen Verhältnisse es erlauben, sich in seinen Wohnungen heilen, und von den Seinigen pflegen zu lassen. Nur verlangt es die öffentliche Sicherheit, daß in einem solchen Falle die Wohnung des Erkrankten, und die Personen, welche sich in derselben befinden, und mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, einer gesetzlich vorgeschriebenen Absperrung unterworfen werden.

Wenn Jemand in eine Heilungs-Anstalt gebracht worden ist, so wird dessen Wohnung sofort desinficirt und bleibt alsdann 5 Tage lang, sammt den in ihr befindlichen

Personen geschlossen und bewacht. Nachdem sie nach Ablauf dieser Frist, vorschriftgemäß gereinigt ist, kann sie wieder frei gegeben werden.

Stirbt Jemand in seiner Wohnung, so darf der Leichnam nicht früher beerdigt werden, als bis durch eine dazu befugte Medicinal-Person schriftlich bezeugt wird, daß an demselben sich die unbezweifelten Zeichen des wirklichen Todes wahrnehmen lassen.

Es ist aber den Ueberlebenden gefährlich, mit dem Leichnam in einem Zimmer zu verweilen; wo mithin der Fall eintritt, daß Jemand an der Cholera stirbt, dessen Angehörige nicht in einem besondern Zimmer wohnen können, ist es nothwendig, diese letzten sofort in die Contumaz-Anstalt des Ortes zu bringen und diese so lange daselbst verweilen zu lassen, bis der Leichnam beerdigt und die Wohnung desinficirt ist. Diese Wohnung, zusammen mit den darin befindlichen Personen, bleibt fünf Tage nach der Beerdigung gesperrt.

Kann dagegen die Familie des Verstorbenen ein Zimmer beziehen, in welchem der Leichnam sich nicht befindet, so bedarf es der Ausführung dieser Maaßregel nicht.

Breslau, den 25. October 1831.

I.

V e r o r d n u n g e n

in gewöhnlichen Administrations- u. Angelegenheiten.

No. 79.
Die Benefizien
der Hinterblie-
benen verstor-
bener Staats-
Beamten in
Ansehung des
Sterbe-Quar-
tals u. betr.

Es ist bemerkt worden, daß die Behörden bei Bewilligung der Sterbe- und Gnaden-Monate oder Quartale nach sehr abweichenden Grundsätzen verfahren, indem einige die provisorisch oder auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten von diesen Beneficien ausgeschlossen, andere die Bewilligung gar auf solche Beamten beschränken, die feste Besoldung bezogen haben. Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre Gesefsammlung v. J. 1816. St. 9. Nr. 349. p. 134. vom 27. April 1816 macht solche Unterschiede aber nicht, und schließt keine Beamten-Kategorie von den für die Hinterbliebenen bewilligten Beneficien aus. Daher ist auch den Hinterbliebenen der provisorisch — oder auf Kündigung und Widerruf angestellten, so wie auch solchen Beamten, welchen das Amt nur als Nebenge-

schäft neben andern Gewerben übertragen ist, — das Dienst Einkommen möge nun ganz, oder zum Theil in festem Gehalt, in Tantiemen oder andern Emolumenten bestehen, — das Sterbe- und Gnaden-Quartal — oder Monat, nicht zu versagen. Dagegen setzt die Allerhöchste Bestimmung allerdings bloß wirklich im Dienste des Staats stehende Beamten voraus, und es ist daher das Benefiz nicht auf Kommunal-Beamte auszudehnen, selbst wenn sie sich mit der Erhebung öffentlicher Abgaben beschäftigen, und aus den davon ausgesetzten Erhebungs-Tantiemen remunerirt werden.

Berlin den 23. August 1831.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Maassen.

An

die Königl. Regierung
zu Potsdam.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich insbesondere sämtliche dabei interessirende Königl. Kassen darnach zu richten.

Breslau den 25. October 1831.

Veranlaßt durch den Nothstand, in welchen so viele Bewohner der Monarchie durch die Verheerungen der asiatischen Cholera und deren nachtheilige Folgen versetzt worden, und angefeuert durch die überaus günstigen Resultate, welche frühere ähnliche gemeinsinnige Unternehmungen gewährten, hat der Maler P. Gebauer in Berlin das im Besiz Sr. Majestät des Königs befindliche Gemälde des Professors Hensel, Christus und die Samariterin am Brunnen darstellend, kopirt, und sich entschlossen diese Kopie sowohl, als ein Brustbild Sr. Majestät des Königs zum Besten der, durch die Cholera in Nothstand gerathenen Bewohner der Monarchie, so wie der eingerichteten Armen-Speisungs-Anstalten, in Steinbrücken auf Subscription herauszugeben.

Die Wohlthätigkeit des Zwecks macht es uns zur Angelegenheit, das Publikum auf dieses gemeinnützige Unternehmen aufmerksam zu machen und alle diejenigen welche geneigt sind, zur Beförderung desselben beizutragen, zur Subscription auf die gedachten Bilder einzuladen. Der Debit wird durch die Landrathl. Ämter und Magistrate besorgt werden, durch welche auch das nähere wegen des Preises zu erfahren sein wird, wenn die diesfälligen näheren Mittheilungen erfolgt seyn werden.

Breslau den 21. October 1831.

I.

Nachdem von dem Werke des Professors Dr. Schubarth, „Elemente der technischen Chemie“ jetzt die zweite Abtheilung des ersten Bandes erschienen, und wieder bei dem Verfasser selbst zu dem Ladenpreise von 3 Rthl. 22 Sgr. 6 pf. zu haben ist; so wird solches, als ein Werk zum Gebrauche beim Unterrichte im Königl. Gewerbe-Institut bestimmt, hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 25. October 1831.

I.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts-Präsidii.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Präsidii wird hiermit bekannt gemacht: daß die Liste der zu Warschau am 1. October dieses Jahres gezogenen polnischen Pfandbriefe bei uns eingegangen ist, und bei dem Deposital-Kendanten Hofrath Eichert eingesehen werden kann.

Breslau, den 19. October 1831.

Das Präsidium
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl.ichen Provinzial-Steuer-Directorats.

In Gemäßheit §. 5. des Gesetzes vom 25. Septbr. 1820, mache ich allen, welche sich mit dem Weinbau beschäftigen, hierdurch bekannt, daß

No. 5.
Die Anmel-
dungsfrist des
diesjährigen
Weingewinns
betr.

- 1) die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes mit dem 1. November d. J. be-
ginnen, und mit dem 30. genannten Monats beendet sein muß, und daß
- 2) der diesfällige Weingewinn mit 12 ½ Sgr. für den Eimer zur Besteuerung ge-
gen werden wird.

Breslau den 20. October 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Veränderungen.

Die bisherigen Ober-Steuer-Controllenre:

Preuß zu Liegnitz,

Goldner zu Wittsch,

Werber zu Felsenberg,

so wie die Ober-Grenz-Controllenre

Wiesler II. zu Petersdorf,

und Rossmann zu Ziegenhals

sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

Breslau den 21. October 1831.

P e r s o n a l i a.

Der Candidat der Theologie Reißner zum Prediger an der Kirche zu Herrn-
Zuerfisch, Suhrauschen Kreises.

Der Schul-Adjutant Wagler zu Canth, zum zweiten Adjunkten bei der evan-
gelischen Schule zu Waldenburg.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der in Münsterberg verstorbene Rathmann Röbner, und dessen gegenwärtige
Wittwe, haben ein Grundstück legirt, woron die Einkünfte zur Bekleidung und Beköstli-
gung eines Hospitaliten daselbst verwendet werden sollen.

Ein Ungenannter für die Hausarmen in Albenndorf eine Stiftung von 400 Rthlr.

Von dem zu Seitendorf verstorbenen Schuhmacher Amand Strauch, eigentlich
Kautenstrauch, der dasigen Armen-Casse 200 Rthlr.

N a c h r i c h t.

In Reudorf, Reichenbachschen Kr. ist eine Frau von den modificirten Menschen-
blättern befallen worden.

In der Schaasheerde des Dominii Krentsch, Strehliener Kr., so wie unter den
Heerden des Bauer Sambale ebendasselbst, des Bauer Hoppe in Tankau, Ohlauer Kr.,
und unter der Heerde des Guthes Schützendorf, Delßschen Kr., sind die Pocken ausge-
brochen.

Die Dominial-Schaasheerden zu Escheschenhammer, Distelwitz, Bischof, Bra-
un, Rutelsdorf, Groß-Boitsdorf, Gohle und Rabine, sämmtlich Wartenbergschen
Kr., desgl. zu Wiese und Kur, Trebnischschen Kr., so wie zu Grebelwitz, Ohlauschen
Kr., sind der Präventions-Impfung unterworfen worden.

Öffentlicher Anzeiger Nro. 44.

(Beilage des Breslauer Regierungs- Amtsblattes vom 2. November 1831.)

(Verübter Mord.) In der Nacht vom 16. zum 17. Juli d. J. sind zu Gaumnitz, Nimptschen Kreises, die Freistellenbesitzer Tiepoldtschen Eheleute, Gottlieb Tiepoldt und Anna Maria geb. Gube, in ihrem in der Mitte des Dorfs gelegenen von ihnen allein bewohnten Wohngebäude, überfallen und gemordet worden.

Es ist nicht gelungen, dem Mörder auf die Spur zu kommen, und die bisherigen Nachforschungen sind ohne Erfolg geblieben. Von den vielen Sachen, welche die Tiepoldtschen Eheleute besaßen, werden bloß zwei silberne Taschenuhren von 3 und 2 Gehäusen vermißt, ohne daß solche zur Unterscheidung von andern näher bezeichnet werden können.

Der gesetzlichen Vorschrift gemäß bringen wir diese Mordthat zur öffentlichen Kunde, ersuchen alle Behörden und Jedermann zur Entdeckung des Thäters nach Kräften zu wirken, und wenn sich Muthmaßungen, Verdachtsgründe, oder sonst Umstände ergeben, welche zu seiner Entdeckung führen können, uns davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Frankenstein, den 16. October 1831. Das Gerichtsammt des Ritterguts Gaumnitz.

(Gestohlene Sachen.) Nach dem Antrage der Kaiserl. Königl. Kalischer Wojwodas-Commission wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Leopold Bergsohn aus Warschau in der Nähe von Kalisch seines Fuhrwerks, und mit diesem latter darauf befindlichen nachbenannten Werthsachen, zum Betrage von 300,000 Pohnischen Gulden beraubt worden ist, als: Reverse, Wechsel, Silberzeug, Kostbarkeiten, baars Geld, sämtliche Garderobe, an Pfandbriefen:

Lit. B. No. 2157. 2176. 2603. und 53,487.

= C. No. 150,285. 109,016. 64,461. 89,384. 104,064. 110,029. 148,419. 65,761. 79,292. 107,502. 106,041. 148,920. und 110,086.

= D. No. 69,308. und 22,691.

= E. No. 139,098. 139,086. 97,429. 139,099. 98,479. 49,940. 52,750. 144,586. 25,972. 139,873. 45,444. 73,082. 78,460. 141,698. 80,719. 77,165 und 142,933., und an Obligationen:

1,291. No. 64,502 — 3, 5, 7.

1,292. No. 64,556. 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, vor deren Ankauf hierdurch gewarnt wird.

Breslau, den 27. October 1831. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Gestohlene Sachen.) Nachbenannte Sachen sind am 23./24. d. Mts. mittelst gewaltthätigen Einbruchs dem Kreischmer Weigel zu Raschdorf gestohlen worden:

- 1) ein rothgegitterter einspänniger Bettüberzug, im Werthe von 12 Rthlr.,
- 2) fünf dergleichen Bettüberzüge = 6 Rthlr.,
- 3) acht und zwanzig Ellen rothgegitterte Züchleinwand,
- 4) ein gezogenes und ein schwachwägenes Tisch Tuch,
- 5) ein großes gelblattunenes Tuch und fünf verschiedene Frauen-Halstücher,
- 6) vier und zwanzig weiße Schnupftücher, theils mit rothen Rändern und blauen Streifen theils geschmigte, gezeichnet mit den Buchstaben F. W.,
- 7) neun Ellen blau gegitterte Züchleinwand,
- 8) zwei große Bettdecken,
- 9) eine blaugedruckte Kaffee-Serviette,
- 10) drei Pfund ungebrannter Kaffee,
- 11) zwanzig Pfund Fett von einem geschlachteten Schreine.

Frankenstein, den 26. Oktober 1831.

Königl. Landrathl. Amt.

(Abhanden gekommener Gewerbschein etc.) Es sind dem Bürger und Handelsmann Joseph Reich von Tropplowitz, Leobschützer Kreises, auf seiner Reise von Münsterberg nach Strehlen, zwischen Wiesenenthal und Bammen, von einer Radwer, während er ein Haus getreten, eine Luckjacke, in welcher ein Gewerbschein, Legitimations-Karte, Schuttfertafel, Postschein über 11 Rthlr., und ein Versicherungschein über 23 Pfund Zwirn abhanden gekommen, welches zur Vermeidung eines unrichtmäßigen Gebrauchs des Gewerbscheins und möglichen Entdeckung der Sachen hierdurch bekannt gemacht wird.

Münsterberg, den 23. October 1831.

Der Magistrat.

Subhastationen.

Das seinem Materialwerth nach auf 1740 Rthlr., dem Ertragswerth nach auf 5889 Rthlr. abgeschätzte Rosische Haus, No. 153 der hiesigen Stadt, soll Schulden halber auf den 27. Juli c., den 28. September c., und peremptorisch den 30. November c. Vormittags 10 Uhr verkauft werden, was Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Schweidnitz, den 26. April 1831.

Königl. Preuss. Land- und Stadt-Gerichtl.

Die Richtersche Kolonie und Erbscholtselei No. 12 zu Baartschdorf, einschliesslich des Materialwerths der Gebäude auf 7291 Rthlr. gerichtlich gewürdigt, soll in dem an gewöhnlicher Gerichtsstelle Vormittags 9 Uhr dazu anberaumten Terminen,

den 10. August, 10. October, und 10. December c.,
wovon letzterer peremptorisch ist, öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag sofort zu gewärtigen hat, insofern nicht gesetzliche Anstände eine Ausnahme gestatten.

Herrnsdorf, den 9. Juni 1831.

Königl. Preuss. Land- und Stadtgericht.

Das Dekonom Hilbig'sche Vorwerk sub No. 223 in hiesiger Amtsvorstadt, so wie die Schmelingwiese sub No. 41, ersteres einschließlic des Materialwerths der Gebäude auf 2000 Rthlr., und letzteres auf 380 Rthlr. gerichtlich gewürdigt, sollen in dem an gewöhnlicher Gerichtsstelle Vormittags 9 Uhr dazu anberaumten Terminen, den

29. September, 29. October, und 29. November c.,

wovon letzterer peremptorisch ist, öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag sofort zu gewärtigen hat, insofern, nicht gesetzliche Anstände eine Ausnahme gestatten.

Herrnsdorf, den 24. August 1831.

Königl. Preuss. Land- und Stadt-Gericht.

Die zum Nachlaß des gestorbenen Gottlieb Gebel gehörige, sub No. 44 zu Räscheren gelegene, auf 2385 Rthlr. 16 Sgr. 4 Pf. Cour. gewürdigte Freistelle, incl. 2% Dominial-Antheil a 1000 Rthlr., soll im Wege der freiwilligen Subhastation behufs der Erbtheilung veräußert werden. Dazu haben wir drei Bierungs-Termine auf

den 8. August, den 8. October, und den 12. December c.

anberaumt, wozu wir Kauflustige, Best- und Zahlungsfähige hierdurch einladen, alsdann bei uns sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und der Adjudication dieses Fundi an den Meist- und Bestbietenden, gegen zu ersorgende Kaufgelder-Berichtigung gewärtig zu seyn. Die Taxe davon kann täglich bei uns eingesehen werden. Strehlen, den 20. Mai 1831.

Das Justiz-Amt Schönbrunn und Räscheren.

Erbtheilungshalber wird die ordsgerichtlich auf 1020 Rthlr. 20 Sgr. Cour. abgeschätzte Wassermühle No. 1 zu Gohlisch den 4. Januar 1832 Nachmittag 3 Uhr im Schlosse zu Kraglau verkauft, was Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Schweidnitz, den 16. October 1831.

Das Gräflich von Zedlitz'sche Gerichts-Amt der Herrschaft Kraglau.

Daß auf 712 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. taxirte wail. Susanna Marie verw. Scharfz, geb. Diebischke Freihaus No. 27 zu Ober-Giersdorf, Waldenburger Kreises, auf welches bisher nur 450 Rthlr. geboten worden sind, soll in dem auf den 9. December l. J. Nachmittags 2 Uhr in der Gerichts-Scholtisei zu Ober-Giersdorf nachträglich angesetzten Bietungs-Termine öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Fürstenstein, den 21. September 1831.

Reichsgräflich v. Hochberg'sches Gerichts-Amt der Herrschaften Fürstenstein und Rohnstorf.

(Subhastation.) Im Wege nothwendiger Subhastation soll die auf 2110 Rthlr. taxirte Johann Gottlieb Wielandsche Scholtisei zu Steingrund, Waldenburger Kreises, in dem auf den 16. September c., den 14. November c. hieselbst, und peremptorie den 16ten Januar f. in der Scholtisei selbst anberaumten Bietungs-Terminen, verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Fürstenstein, den 29. Juni 1831.

Reichsgräflich v. Hochberg'sches Gerichts-Amt der Herrschaften Fürstenstein und Rohnstorf.

Die unter unserer Jurisdiction sub No. 44 zu Ober-Weistritz belegene, dem Freistellenbesitzer Carl Hänel gehörige, ortsgerichtlich auf 448 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Besitzung, soll Schuldenhalber in termino licitationis peremptorii

den 25. November c. in loco Ober-Weistritz

öffentlich verkauft werden; was dem Kauflustigen Publikum zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird. Die desfallige Taxe ist nicht allein hier, sondern auch in dem Gerichtskreisscham zu Ober-Weistritz einzusehen. Freyburg, den 29. September 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Ober-Weistritz.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers soll die sub No. 6 zu Ober-Stanowitz belegene, dem Gerichts-Scholz und Schmiede-Meister Gottlieb Dir gehörige Freigärtner-Stelle nebst Zubehör, welche gerichtlich auf 2098 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. taxirt worden ist, in Termino

den 39. September c., den 30. November c., und peremptorie

den 20. Januar 1832 in dem Gerichts-Local in Ober-Stanowitz

verkauft werden, was Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Freyburg, den 16. August 1831.

Das Gerichts-Amt für Ober-Stanowitz.

Das sub No. 17 zu Charlottenbrunn, Waldenburger Kreises, belegene Gärtner'sche Haus, taxirt auf 238 Rthlr., soll auf Antrag der Erben meistbietend verkauft werden, und haben

wir hiezu einen Termin auf den 21. November c. in Tannhausen angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

Waldenburg, den 30. August 1831. Das Gerichts-Amt der Herrschaft Tannhausen.

Die sub No. 42 zu Tauernig, Waldburger Kreises, belegene Christian Gottlieb Ertel'sche Kleingärtnerstelle, taxirt auf 441 Rthlr. 10 Sgr. soll schuldenhalber subhasta verkauft werden; und haben wir den peremptorischen Bietungs-Termin auf den 9. December c. in Rynau angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

Waldenburg, den 23. September 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Königsberg.

Aufgehobene Subhastation.

Da die zum öffentlichen Verkauf des Johann Friedrich Waltherschen Bauergutes No. 11 in Weisstein, Waldburger Kreises, auf den 18. November c., 19 Januar und 15. März 1832 anstehenden Bietungs-Termine, nach dem Antrage des inzwischen befriedigten Extrahenten der Subhastation, wiederum aufgehoben worden, so wird solches dem Publico hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht. Fürstenstein, den 20. October 1831.

Reichsgräflich v. Hochberg'sches Gerichts-Amt der Herrschaften Fürstenstein und Rohnstock.

V o r l a d u n g e n .

(Vorladung.) Der im Jahre 1817 verschollene Sohn des zu Gersdorf hiesigen Kreises verstorbenen Bauers Valentin Böckel, und dessen etwanige unbekannte Erben, werden hierdurch vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber

am 1. Februar 1832, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Justiz-Rath Geyer persönlich, oder schriftlich, zu melden, und weitere Anweisung, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß der Simon Böckel für todt erklärt, und dessen Vermögen denjenigen, welche sich als dessen nächste Erben bis jetzt legitimirt haben, zugesprochen werden soll. Ramsau, den 10. März 1831.

Königliches Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Dienstablösung u. Auseinandersehung.) Nach Vorschrift der §. §. 11. und 12. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 wird hiermit bekannt gemacht:

daß auf den, zum Gräflich von Kospothschén Majorat, gehörigen, und im Delßner Kreise belegenen Gütern Kritschén, Grompusch, Mittel-Mühlatschütz, Zantoch, Obers- und Nieder-Briefe und Hönigern die Ablösungen der Natural-Dienste, Zinsen, Laudemien, Schaastrifts- und anderer Hutungs- Forst- und sonstigen, sowohl einseitigen, als auch wechselseitigen Berechtigungen, ingleichen die Gemeinheits-Auseinandersehungén successive regulirt werden.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche hierbey, dem §. 14 l. c. gemäß, ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert: sich binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem hierzu auf den 28. December c. peremptorisch anberaumten Termin vor dem unterzeichneten Commissarius hieselbst in seiner Behausung (Catharinen-Straße No. 5) zu melden und zu erklären: ob sie bey der Vorlegung der Auseinandersehungs-Pläne zugestimmt seyn wollen, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben: daß sowohl die bereits vollzogenen Regulirungen, als auch alle sonstigen vorzunehmenden Verhandlungen in dieser Angelegenheit ohne ihre Zuziehung für sie dergestalt rechtsverbindend erachtet werden: daß sie dagegen mit keinem weitem Einwendungen werden gehört werden. Breslau, den 24. October 1831.

Der Königl. Special-Deconomie-Commissarius Kleinwächter.

(Brettschneidemühle = Anlage.) Der Stückmann, Franz Teuber in Kleffengrund, hiesigen Kreises, beabsichtigt, auf seinem eigenhümlichen Grund und Boden eine ober-schlächtige Brettschneidemühle mit einer Säge und eine Dehlstampe mit einer Presse anzulegen, und hat hiezu die erforderliche höhere Erlaubniß nachgesucht.

In Gemäßheit des Edicts vom 28. October 1810 werden alle diejenigen, welche ein gegründetes diesfälliges Widerspruchrecht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solches innerhalb 8 Wochen präcisiuivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, hier anzuzeigen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehört werden können, sondern auf Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß für den Bittsteller höh. rn Orts angetragen werden wird.

Habelschwerdt, den 22. October 1831.

Königlich Landrätlich Amt. v. Preitwig.

V e r k ä u f e.

(Holz = Verkauf.) Der Verkauf, der dieses Jahr zum Hiebe kommenden Strauch- hölzer des Königl. Forstreviers Nimkau wird im Wege des Meistgebots

den 3. November c. für den Wald-Distrikt Schönau,			
den 4. dito dito dito	Niopern,		
den 5. dito dito dito	Wilken, und		
den 8. dito dito dito	Pogul,		

und zwar bei zulässiger Witterung an jedem der benannten Tage Vormittags um 10 Uhr an Ort und Stelle im Walde feilscht; bei ungünstiger Witterung aber, in den sonst gewöhnlichen Lokalen stattfinden.

Die Lokat-Förstbedienten vorgedachter Distrikte sind beauftragt, die zum Verkauf zu stehenden, in Loose getheilten Hölzer, zu jeder beliebigen Zeit den Kauflustigen anzuweisen.

Die Kaufbedingungen werden vor dem Anfang der Exitation bekannt gemacht werden.

Nimkau, den 15. October 1831.

Königliche Forst-Verwaltung.

(Holz-Verkauf.) Zum Verkauf der, in den Holzschlägen des Forst-Wirtschafts-Jahres 1832 vorkommenden Bau-, Nutz- und Brennholz-Sortimente, während der nächst bevorstehenden Wabelzeit, werden folgende für die verschiedenen Schutz-Reviere hiesiger Ober-Försterei von mir festgesetzte Termine hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht; als:

- 1) In dem Schutz-Revier Deutsch-Hammer wird den 31. October, den 24. November, den 15. December 1831, und den 17. Januar, den 14. Februar, und den 13 März 1832, aus den Holzschlägen in den Kottlaufen, hinter der Förster-Heege, am Katholisch-Hammer Wege unter der Teichelheege und im Schworj-Walde verkauft, die Zusammenkunft findet für die diesjährigen Termine, im neuen Theerosen am Mühlfluß, für die künftigen aber, in der Försterei Deutschhammer, und zwar jeder Zeit früh punkt 10 Uhr statt.
- 2) In dem Schutz-Revier Lahse wird den 3. November, den 15. November, und den 14. December 1831, so wie den 19. Januar, den 15. Februar, und den 14. März 1832 aus den Holzschlägen am Katholisch-Hammer-Wege unter der Teichelheege und in der alten Heege, verkauft, für welche die Zusammenkunft, in diesem Jahre im Holzschlage in der alten Heege, und im künftigen Jahre in der Försterei Klein-Lahse, jedesmal früh punkt 10 Uhr statt finden soll.
- 3) In dem Schutz-Revier Pechosen, wird den 4. und den 16. November, und den 15ten December d. J., so wie den 23. Januar, den 16. Februar, und den 15. März l. J. aus den Holzschlägen, an den Segatz-Bergen, in den Lunzen und faulen Elßfern, unter den Wolfbergen, an der Bobagubr-Brücke, und unter den Dachsbergen an der Breslau-Militär Straße verkauft, die Zusammenkunft aber ist jeder Zeit früh 10 Uhr im neuen Theerosen am Mühlfluß.
- 4) In dem Schutz-Revier Burden wird den 9. November, 17. November, 19. December, c., den 24. Januar, 20. Februar und 19. März l. J. aus den Holzschlägen, am Klein-Perschnitzer Theerosen, am Schindergraben und bey Burden, verkauft, und findet die Zusammenkunft jeder Zeit früh 10 Uhr in der Königl. Försterei Buroey und Nachmittags 2 Uhr am Klein-Perschnitzer Theerosen statt.

- 6) In dem Schutz-Revier Frauenwaldbau, wird den 22. December d. J., und den 20. Januar k. J. früh 10 Uhr auf den Borken, im dortigen Holzschlage verkauft, woselbst auch die Zusammenkunft statt findet.
- 6) Im Schutz Revier Kleingraben finden die Verkäufe am 10. und 22. November und 20. December d. J., so wie am 25. Januar, 22. Februar und 20. März k. J. in den Holzschlägen, an der Breslauer und Trebnitz Festsberger Straße, in den Brixiedoffen und in den Kanzejussken statt, und ist die Zusammenkunft jeder Zeit früh 10 Uhr beim Wegweiser ohnweit des zuerst genannten Holzschlages, wo die Breslauer und Festsberger Straße sich schneiden.
- 7) Im Schutz-Revier Buckowitsche, finden die Holzverkäufe am 5. November und 16ten December d. J., so wie den 31. Januar, 22. Februar und 21. März k. J. in den Holzschlägen am Schalkmühl-Wege, auf den Dejorgern, in der Buchel-Heege, an der Gamunkel-Heege, am Dorfe bey den Kusmanns-Bergen und in der Schindelbau, die Zusammenkunft aber in hiesiger Försterei, jederzeit früh 10 Uhr statt. Endlich:
- 8) In dem Schutz-Revier Schaweine, soll am 8. und 23. November, am 21. December c. a., so wie am 26. Januar, 23. Februar und 22. März k. J. aus den Holzschlägen am Markwinkel, vor der Fürstenbau bey der Rutsche Wiese, am rothen Sande und Kterbe Striem, im Mahlebau, im großen Garten und krummen Kiefer und, bey der Schulzen-Wiese verkauft werden, und die Zusammenkunft jeder Zeit früh 10 Uhr in der Königl. Försterei Grochowc statt finden.

Indem ich die resp. Herrn Kauflustigen einlade, diesen Terminen beizuwohnen, um ihren Holzbedarf, zu dessen Befriedigung sie in den oben bezeichneten Schlägen reichliche Gelegenheit finden, aus selbigen zu entnehmen, bemerke ich zugleich, wie diesen Verkäufen folgende allgemeine Bestimmungen zum Grunde liegen.

- 1) In den angezeigten Terminen werden theils ganze Stämme stehend, theils schon zu gut gemachte Brenn- und Nuzhdäler, letztere nach kubischer Vermessung aus allen genannten Schutz-Reviere, mit Ausschluß des Schutz-Reviere Buckowitsche, verkauft, in welchem letzteren vorläufig gar keine Hölzer auf dem Stamme, sondern nur gefällte zugerichtete Hölzer verkauft werden sollen.
- 2) Nach den Wünschen der resp. Herrn Käufer werden bald einzelne Stämme, halb ganze Partien zu hauen, in einem Loose zu Verkauf gebracht, die Gebote aber nur auf das ganze Loos angenommen.
- 3) Gebote unter der Lare werden nicht angenommen, und mithin auch nur dann der Zuschlag erteilt, wenn diese erreicht oder überstiegen wird.
- 4) Die Zahlung des offerirten und durch Zuschlag angenommenen Steigerpreises geschieht gleich baar im Verkaufs-Termine, an den, mit den Unter-Rezeptur-Geschäften bevollmächtigten Königl. Schutz-Revier-Förstbeamten, und darf der Käufer vor geleisteter Zahlung, bey Strafe als Defraudant behandelt zu werden, sich an dem erstandenen Holze nicht vergreifen.

5) Außer dem acceptirten Steigerpreise hat Herr Käufer nichts weiter zu entrichten, aber es findet auch kein Erlaß an selbigem, wegen angeblich schlechterer Beschaffenheit des Holzes, als man erwartet habe, oder aus irgend einem andern Grunde, statt.

6) Nach erfolgtem Zuschlage steht das Holz auf alleiniges Risiko des Herrn Käufers, und muß dasselbe binnen 4 Wochen vom Tage des Termins ab, aus dem Walde geschafft, jedes Nutz-Stück aber zuvor mit dem Baldhammer der Ober-Försterei angeschlagen werden, widrigenfalls dasselbe confiscirt, und der Eigenthümer und Brettmüller bey welchem sich solches vorfindet, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu Folge zur Strafe gezogen werden wird.

Der Unterzeichnete wird deshalb allwöchentlich in den verschiedenen oben genannten Schutz-Reviere die verkauften gefällten und zu gute gemachten Nutz-Stücke zeichnen, so daß deren Abfuhr nach Erfüllung der hier bekannt gemachten Bedingungen nie ein Hinderniß entgegen stehen wird.

Schließlich werden diejenigen Herrn Käufer, welche Nutzhölzer nach kubischer Vermessung erkaufen wollen, höflichst ersucht, ihren Bedarf mündlich oder schriftlich bey mir, oder dem betreffenden Königl. Forst-Schutz-Beamten des Reviers, aus welchem sie solchen zu entnehmen wünschen, einige Tage vor dem Termine anzumelden, damit derselbe in diesem bereits nach den gewünschten Dimensionen vorbereitet, und zur Aufnahme und Berechnung fertig liege.

Forsthaus Kuhbrücke, den 26. October 1831. Der Königl. Oberförster Schotte.

(Kartoffel - Verkauf.) Zwei Tausend Sack gute Eszkartoffeln sind in Maltshäwe bei Trebnitz zu verkaufen.

(Schießhaus = Verpachtung.) Das hiesige Schießhaus, in welchem Schank und Tanz exercirt wird, wird Ende d. J. pachtlos, und auf drei Jahre vom künftigen Jahre ab, nebst Garten und Regelpahne wieder verpachtet. Die Picitation wird auf den 1. December d. J. Nachmittags 12 Uhr im Schießhause statt finden; und sind die Pacht-Bedingungen jederzeit vor dem Termine bei den Schützen-Vorstehern einzusehen.

Patschkau, den 18. October 1831.

Die Schützen-Gesellschaft.

A n z e i g e n.

(Aufforderung an Aerzte und Wundärzten.) An verschiedenen Orten unseres Verwaltungs-Bezirks, unter denen sich drei Städte befinden, wird die Niederlassung eines Arztes und resp. Wundarztes gewünscht, welche daselbst ein vortheilhaftes, zum Theil sicher gestelltes Verhältniß und bei erworbenem Zutrauen ein anständiges Auskommen finden

würden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen Aeryte und Wundärzte I. und II. Klasse, denen eine anständige feste Stellung wünschenswerth ist, auf, sich, unter Einreichung ihrer Qualifikationszeugnisse an uns zu wenden, da wir sie alsdann mit den nöthigen Verhältnissen bekannt machen werden. Minden, den 11. October 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle in Bromberg.) Die Kreis-Chirurgen-Stelle zu Bromberg, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist, wird vakant, und soll binnen 4 Wochen anderweit besetzt werden.

Qualifizierte Subjecte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse innerhalb des gedachten Zeitraums bei uns zu melden. Bromberg, den 13. October 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Kram- und Viehmarkt = Anzeige.) Der für die Stadt Sulau, unterm 7. November dieses Jahres festgestellte Kram- und Viehmarkt, wird nach eingegangener hoher Genehmigung jedenfalls abgehalten, jedoch werden alle aus inscirten Orten zurück gewiesen, sind nur die zulässig, welche mit gesetzmäßigen Legitimations-Carten versehen sind, da Stadt noch im Besiz des vollen Gesundheits-Zustandes ist.

Sulau, den 24. October 1831.

Der Magistrat.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Silbergroschen Courant.